



SAARLAND

Landes Eltern Vertretung Gymnasien

Stellungnahme

Stellungnahme zur Änderung des SchmG

- Die Vorsitzenden LEV Gymnasien –

Katja Oltmanns 0160 43 19 406
Patric Cordier 0172/6510787
vorsitz@lev-gymnasien.de

Saarbrücken, Juni 2021

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes SchmG, Drucksache 16/1680 Anhörung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien

Saarbrücken, 10. Juni 2021

Änderungen SchmG 2021

Die LEV Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit zur „Änderung des SchmG“ Stellung nehmen zu können. Wie aus dem Anschreiben hervorgeht, soll mit den vorgestellten Änderungen eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schulleitung, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern erfolgen.

Die Partizipation bei Änderungsprozessen *von Anfang an* ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings bleibt die Idee einer Beteiligung in den Anfängen stecken. Bei der Partizipation der Eltern und Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich zwei Aufgabenfelder zu sehen: 1. die Beteiligung und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern direkt vor Ort, in der **Schule**, und 2. die Mitwirkungsmöglichkeiten in der **Landeselternvertretung**, als überregionales Gremium.

In der Schule sind die Eltern und Erziehungsberechtigte in den Gesamtkonferenzen, Schulkonferenzen und Fachkonferenzen vertreten. Hier wurden den Eltern zwar keine zusätzlichen Mitwirkungsmandate eingeräumt, allerdings erfolgte eine Stärkung des Schulelternsprechers/der Schulelternsprecherin. Damit erhält das Mandat eine größere Tragweite, bzw. mehr Aufgabenbereiche. Der Schulelternsprecher wird, bedingt durch die vorgesehenen Änderungen, Mitglied in allen Konferenzen und ist damit in den umfassenden Informationsfluss und in die Mitbestimmungsorgane der Schule eingebunden. Damit erfolgt eine eindeutige Aufwertung dieses Amtes, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Eltern oder Erziehungsberechtigte, die sich für diese Position wählen lassen, müssen allerdings ein hohes Engagement mitbringen, wenn die Idee einer Bildungspartnerschaft in der Schule tatsächlich ausgestaltet werden soll.



Landes Eltern Vertretung Gymnasien

Stellungnahme

Stellungnahme zur Änderung des SchmG

Positiv ist, dass in den Änderungen des SchmG erstmals die Einbindung der Digitalisierung in den Schulen erwähnt wird sowie die Möglichkeiten für Eltern, Schülerinnen und Schüler, aktiv im Prozess der Digitalisierung der Schulen mitwirken zu können.

Durch die Änderungen im SchmG sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten für GrundschülerInnen gestärkt werden und Kinder schon früh lernen, was Partizipation und Demokratie bedeuten. Uneindeutig ist die Formulierung aus dem Gesetzentwurf für die Grundschüler: *Im Klassenrat beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Unterrichtsgruppe über selbstgewählte Themen, wie zum Beispiel über die Gestaltung und Organisation des Lernens...* Sollen jüngere Kinder tatsächlich über die Gestaltung und Organisation des Lernens mitentscheiden? Sind sie in der Grundschule schon in der Lage, die Tragweite solcher Entscheidungen zu verstehen? Wie weit soll der Entscheidungsspielraum ausgelegt werden? Kann sich die Klasse entscheiden, dass sie nicht das 1x1 lernen möchte oder nur entscheiden, welche didaktischen Lernmethoden sie dafür verwenden möchte?

Die Vielzahl der Änderungsvorschläge zeigen, dass den Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in dieser Novellierung ein hohes Augenmerk geschenkt wurde. Für die 1. Beteiligungsebene ist festzustellen: in der **Schule** wurden zahlreiche Veränderungen vorgenommen, die die Kompetenzen der Eltern, besonders aber für Schülerinnen und Schüler eindeutig erweitern. Damit wird hoffentlich die Schulgemeinschaft und Bildungspartnerschaft positiv gestärkt.

Eindeutig verpasst wurde die Mitwirkungsmöglichkeiten bzw. Partizipationsprozesse auf der 2. Beteiligungsebene neu zu gestalten, nämlich bei den **Gremien der Landeselternvertretungen**. Die Gremien der LEV, die sowohl für ihre Schulformen und als Gesamtlandeselternvertretungen in Richtung Landesregierung, Ministerium und Öffentlichkeit kommunizieren sollen, haben keinerlei weitere Kompetenzen oder Änderungen ihrer Mitwirkungsrechte erhalten. Die Landeselternvertretungen drängen hier bereits seit über 20 Jahren auf Verbesserungen.

Hier wären beispielsweise Anfragerechte und auch ein suspensives Vetorecht bei Gesetzesänderungen oder Erlassen eine Möglichkeit gewesen, die Positionen dieser Gremien zu stärken. In anderen Bundesländern gibt es diese Rechte bereits. Wir werden in dieser Stellungnahme nochmals explizit die von uns gestellten 10 Forderungen, die wir mehrfach in Richtung MBK kommuniziert hatten, auflisten. Außer der Verkürzung der Wahlfristen, wurden keine weiteren Konsequenzen für die Wahlen der anderen Gremien gezogen, die eine schnellere Konstituierung der Landeselternvertretungen zur Folge gehabt hätten. Stattdessen sollen sich die Elternvertretungen eine Geschäftsordnung geben, in der sie auch Wahlen in digitaler Form festlegen sollen. Fraglich bleibt, wie hier die Rechtssicherheit einer solchen Geschäftsordnung geprüft werden kann. Zusammenfassend bleibt festzustellen: von 10 gestellten Forderungen wurde **eine** berücksichtigt, die restlichen neun nicht mal im Ansatz diskutiert!

Landes Eltern Vertretung Gymnasien

Stellungnahme

Stellungnahme zur Änderung des SchmG

Im Saarland verlässt man sich bei den Mitwirkungsmöglichkeiten zu sehr auf die ‚kurzen Wege‘ und persönliche Kontakte. Anhörungsrechte, die bereits jetzt im SchmG vorgesehen sind, zu Schulgesetzänderungen, Leistungsbewertungen, Erlassen oder Versetzungsregelungen, sind bereits bestehende und wichtige Elemente für die Elternmitwirkung auf Landesebene. Die Vorbereitungen zu solchen Novellierungen werden im Vorfeld oftmals ohne Beteiligung der Eltern durchgeführt. Wenn Eltern ausschließlich die Möglichkeit geboten wird, sich kurzfristig zu Gesetzesänderungen zu positionieren und nicht im Entwicklungsprozess eingebunden werden, widerspricht das dem Partizipationsgedanken.

Eltern können so zu schulischen Gesetzesänderungen und Erlassen nicht umfassend informiert und aufgeklärt werden. Viele solcher Änderungen haben weitreichende Folgen, deren Ausmaße und negative Folgen sich erst später zeigen. Einige Beispiele:

- der letzte Leistungsbewertungserlass, der immer noch nicht evaluiert wurde,
- der, zum Ärger vieler, eingeführte Klassenfahrterlass,
- Stichwort: ‚Fördern statt Sitzenbleiben‘
- ‚Aufweichung‘ der verbindlichen Empfehlung zum Schulwechsel nach der Grundschule
- die neue GOS, die, bedingt durch eine erhöhte Fächerwahlmöglichkeit der Leistungskurse eigentlich eine Aufwertung der fachlichen Inhalte in der Mittelstufe nach sich ziehen müsste, oder
- die Umstellung der Gymnasien von neun auf acht Jahre.

Bei den aktuellen Änderungen der Lehrpläne, der Prüfungsanforderungen und der Bewertungsmaßstäbe, die aufgrund der Pandemie angepasst werden, zeigt sich erneut, dass Bedenken der Eltern kaum geteilt werden. Eine Nivellierung der Bildungsansprüche und der fachlichen Inhalte können einen langfristigen Schaden verursachen. Kurzfristige Problemlösungen werden bevorzugt, anstatt nachhaltige Veränderungen für eine bessere Bildung und Bildungsgerechtigkeit in Angriff zu nehmen. Dieses Vorgehen konterkariert den Gedanken einer Bildungspartnerschaft auf Augenhöhe und die Transparenz von Entscheidungen.

Die Änderungen des SchmG umfassen nicht im Ansatz die Forderungen der Landeselternvertretungen. Auch konnte die LEV Gym aufgrund der Pandemie und der Kürze der Zeit ihre Delegierten kaum an einem Abstimmungsprozess beteiligen. Die Chance für eine tiefgreifende Verbesserung der Elternpartizipation auf Landesebene ist jetzt für Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, vertan. Der grundsätzliche Gedanke der Mitgestaltung, der Demokratiebildung und der ‚Bildungspartnerschaft‘ auf allen Ebenen bleibt mit dieser Änderung zum SchmG in den Anfängen stecken.



Änderungsvorschläge der LEV Gymnasien Saarland zur geplanten Novellierung des Schulmitbestimmungsgesetzes Saarland 2020

1. **Änderung der Wahlabfolge und der Wahlfristen.** Die Wahlen sollten bzw. müssen in einem enger gefassten Zeitrahmen durchgeführt werden. Daher lautet unser Vorschlag wie folgt:

*(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Wahlberechtigten beschließen offene Abstimmung. Sie sollen (**müssen**) auf der Ebene der Klassen und Unterrichtsgruppen binnen vier (**zwei**) Wochen, auf der Schulebene binnen sechs (**vier**) Wochen, auf Schulregionenebene binnen acht (**sechs**) Wochen und auf Landesebene binnen 10 (**acht**) Wochen durchgeführt werden. Sie erfolgen außer den in den §§ 56 Abs. 4 und 60 Abs. 4 geregelten Fällen jeweils für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren. In Eingangsklassen, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode gebildet werden, erfolgen die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler (§ 27) und Erziehungsberechtigten (§ 39) für den Rest der Wahlperiode auf die Dauer eines Schuljahres.*
2. Die erfolgreiche **Besetzung der Schulregionenkonferenzen** bedingt derzeit, wann sich die Landeselternvertretungen neu konstituieren können. Wir schlagen daher vor, dass die Schulregionenkonferenzen aus den Landeselternvertretungen heraus besetzt werden und nicht die Schulregionenkonferenzen Vertreter in die Landeselternvertretungen entsenden. Pro Regionalverband/Landkreis könnte die LEV einen, besser zwei, VertreterInnen in die Schulregionenkonferenzen entsenden.
3. Alle Landeselternvertretungen müssen aus Delegierten jeder einzelnen Schule gebildet werden. Diese Delegierten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand **und die Abgeordneten für die Schulregionenkonferenzen.**
4. **Die Vorsitzenden und Stellvertreter** der einzelnen Landeselternvertretungen bilden die Gesamtlandeselternvertretung. **Alle Vertreter haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.** Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese haben Sitz und Stimme in der Landesschulkonferenz.
5. Die Landeselternvertretungen haben zwar bereits ein Anhörungsrecht, allerdings steht ihnen bei Änderungen zu Verordnungen, Gesetzen oder Erlassen kein Vetorecht zu. In den Bundesländern Niedersachsen oder auch in Hessen steht es den Elternvertretungen zu, ein **suspensives Vetorecht** auszusprechen, wenn keine Einigung bei Änderungsvorschlägen erzielt werden kann. Wir erachten ein Vorschlagsrecht für Änderungen bei Erlassen, Gesetzen und Verordnungen, ähnlich wie in Berlin, als eine weitere notwendige Mitwirkungsmöglichkeit.



6. Das **Anfragerecht** der einzelnen Landeselternvertretungen muss gestärkt werden. Das bestehende Transparenzgesetz im Saarland (Informationsfreiheitsgesetz) reicht nicht aus. Es muss für die Landeselternvertretungen möglich sein, zu bildungsrelevanten Themen Auskünfte und Informationen vom MBK zu erhalten, und zwar innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen. Dazu gehören – wie in anderen Bundesländern üblich - beispielsweise die **Veröffentlichung der Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten (VERA)**. Des Weiteren sind regelmäßige Gesprächstermine mit den Verantwortlichen (Minister/Staatsekretär/Referatsleitung der Schulformen) einzuführen. Wir schlagen zwei bis drei Termine jährlich vor (Staats-sekretärIn/MinisterIn), quartalsmäßig mit den Referatsleitungen.
7. Elternmitarbeit muss weiter gestärkt werden. Derzeit ist in fast allen Gremien zu erkennen, dass Eltern zwar Interesse an der Mitarbeit haben, oft sich aber aus zeitlichen Gründen nicht einbringen können. Wir fordern, dass **immer zwei VertreterInnen je Schule** stimmberechtigte Mitglieder in den Landeselternvertretungen werden, damit die Arbeit und der Informationsaustausch zwischen Schule und LEV besser gelingen. Die Mitarbeit in der Landeselternvertretung muss finanziell angemessen vergütet werden; Sitzungsgeld und Kilometerpauschalen müssen abzurechnen sein. Eine generelle **Aufwertung des Ehrenamtes** ist erforderlich.
8. Grundsätzlich müssen Eltern in allen Entscheidungsgremien (Fachkonferenzen, Schul- und Gesamtkonferenz, Regionenkonferenz, Landesschulkonferenz, etc.) nicht nur Sitz- und Anhörungsrechte haben, sondern mit **aktivem Stimmrecht** ausgestattet werden. Die Empfehlung der Schulkonferenz muss in den Entscheidungsprozess (z.B. Besetzung von Schulleiterstellen) im Ministerium zwingend eingebunden werden (Gesetzestext BW siehe Anhang).
9. Schulscharfe Ausschreibungen zur Besetzung von Lehrern/Stellen. Stichwort **„Eigenständige Schule“**.
10. Die **Rechtsform der Landeselternvertretungen und der GLEV** muss grundlegend überprüft werden. Eine Änderung der Regularien bezüglich Haushalts- bzw. Kontoführung ist dringend erforderlich. Derzeit werden die Abrechnungen der GLEV (km-Pauschalen, Sachkosten, Internetseite) über ein privat geführtes Konto durchgeführt. Das rechtliche Konstrukt der GLEV reicht für eine Kontoeinrichtung nicht aus. Solche administrativen Abläufe müssen vom Ministerium für Kultur und Bildung rechtssicher geregelt sein.